Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

31.01.1967 - Nr. 124 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 124

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 31. Januar 1967

Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die Beförderung von Kranken mit übertragbaren Krankheiten

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Gesetzentwurf mit der Bitte, darüber zu beschließen. Die Deputation für das Gesundheitswesen hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 18. Januar 1967 zugestimmt.

Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die Beförderung von Kranken mit übertragbaren Krankheiten

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Die Verordnung über die Beförderung von Kranken mit übertragbaren Krankheiten vom 19. Juni 1940 (SaBremR 2126-b-1) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Verordnung ist 1940 „für das Land Bremen — mit Ausnahme Bremerhavens —" erlassen. Sie ist auf § 10 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) gestützt, der seine Rechtsgrundlage in § 5 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306) hat. Beide Ermächtigungsgrundlagen — sowohl die Verordnung von 1938 als auch das Gesetz von 1900 — sind durch das Bundes-Seuchengesetz außer Kraft gesetzt worden (§ 85 Absatz 2 BSeuchG). Dadurch ist aber noch nicht auch die Bremer Verordnung rechtsungültig geworden (Bundes-Verf.GE 9 S. 3, 12).

Nach der Verordnung vom 19. Juni 1940 dürfen Personen, die an einer übertragbaren Krankheit, insbesondere also auch an offener Lungen- und Kehlkopftuberkulose, leiden oder dessen verdächtig sind, nur die für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Krankenwagen benutzen. Die Benutzung anderer Beförderungsmittel (z. B. Privatkraftwagen, Taxen, Straßenbahn, Omnibus) ist unter Strafandrohung verboten.

Die weitere Aufrechterhaltung dieses Verbotes ist nach dem Urteil der Fachleute sozialhygienisch nicht notwendig, sie ist auch praktisch nicht durchführbar. Insbesondere ist die Beschränkung des Transportes ansteckend Tuberkulöser auf bestimmte Fahrzeuge aus heutiger Sicht überspitzt. Der Gesetzgeber zählt die Tuberkulose nicht zu den Erkrankungen, die grundsätzlich in ihrer ansteckenden Form einer stationären Behandlung bedürfen. Somit ist es unvermeidbar, daß die zu Hause befindlichen ansteckend Tuberkulösen die normalen Verkehrsmittel etwa bei Einweisungen in eine Heilstätte, bei Nachuntersuchungen in der Tbc-Fürsorgestelle benutzen. Die Sozialversicherungsträger gewähren ihren offentuberkulösen Patienten bei Einberufung in Heilstätten nur die Tarife für öffentliche Verkehrsmittel.

Eine der bremischen Verordnung vergleichbare Regelung gibt es in anderen Bundesländern nicht. Das BSeuchG enthält keine entsprechenden Vorschriften. Es regelt lediglich die Entseuchung von Gegenständen, von denen anzunehmen ist, daß sie mit Erregern meldepflichtiger Krankheiten behaftet sind (§§ 39 ff BSeuchG). Insoweit ist § 3 der Verordnung ohnehin ungültig, da die Regelung des BSeuchG vorgeht.

Der Seuchenbekämpfung dienen wirksamer als die Verordnung die von den Gesundheitsämtern ständig wiederholten Hinweise im Bremer Ärzteblatt an die Ärzteschaft, zum Transport der an übertragbaren Krankheiten leidenden Patienten in ein Krankenhaus die Krankenwagen der Desinfektionsanstalt Bremen bzw. in Bremerhaven der Feuerwehr zu bestellen.

Da die Verordnung vom 19. Juni 1940 partielles Landesrecht ist, bedarf sie nach Wegfall der Ermächtigungsgrundlagen der Aufhebung durch den Landesgesetzgeber.

Carl Schünemann Bremen